

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLUDESCH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 20.11.2024

5. Verordnung: Taxordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.11.2024 wird gemäß § 13 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im gesamten Gemeindegebiet eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen, und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

1) Von der Abgabepflicht sind gemäß § 15 Abs. 1. lit g Tourismusgesetz folgende weitere Personenkreise befreit:

a) Personen, die unentgeltlich im Gemeindegebiet Bludesch nächtigen

2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 18 Abs. 1 Tourismusgesetz (bzw. § 6 der Taxordnung) nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit **3,20 Euro** pro Nächtigung einer abgabepflichtigen Person festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.

2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.

3) Der Unterkunftgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.

4) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

5) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

6) Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 bis 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6 Pauschalierung

1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe für Nächtigungen durch den Wohnungsinhaber und dessen Angehörige (§ 16 Abs 4 des Raumplanungsgesetzes), wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt. Wohnungen, für die eine Zweitwohnsitzabgabe entrichtet wird, sind von dieser Pauschalierungsbestimmung ausgenommen.

2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen durch den Wohnungsinhaber und dessen Angehörige (§ 16 Abs 4 des Raumplanungsgesetzes), soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.

3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

§ 7 Abgabenverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung Anwendung.

§ 8 Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:
M a r t i n K o n z e t

